

REGLEMENT BETREFFEND ERSATZVERSORGUNG

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

1. Dieses Reglement ist anwendbar für freie, vertragslose Kunden, d.h. für Kunden, welche vom Anspruch auf Netzzugang Gebrauch machen und somit ihren Strombedarf am freien Markt beschaffen wollen, jedoch mit keinem Lieferanten einen gültigen Liefervertrag haben.
2. Von Ersatzversorgung wird gesprochen, wenn der freie Kunde Elektrizität aus dem Netz des Verteilnetzbetreibers bezieht, ohne dass dieser Bezug einem Liefervertrag zugeordnet werden kann und sich der Kunde somit in einem vertragslosen Zustand befindet.
3. Wenn einem freien, vertragslosen Kunden im Versorgungsgebiet von St. Moritz Energie (SME) sein aktueller Energiebezug keine bestimmte Lieferung durch einen Lieferanten oder einem konkreten Liefervertrag zugeordnet werden kann, übernimmt SME seine Ersatzversorgung, welche somit als gesetzlich angeordnete Notversorgung gilt.

Konditionen und Termine

4. Die Ersatzversorgung ist immer gesichert und es kommt zu keiner Versorgungsunterbrechung. Die Belieferung wird nahtlos durch SME fortgeführt.
5. Der Energiepreis während der Ersatzversorgung bleibt quartalsweise fix. Der Preis entspricht dem durchschnittlichen Spotenergiepreis gemäss Bundesamt für Energie zuzüglich einer Verwaltungsgebühr von 1.5 Rp./kWh (exkl. MWST).
6. Die Ersatzversorgung beginnt automatisch ab dem Zeitpunkt, an dem SME die Belieferung des vertragslosen Kunden übernimmt.
7. Da die Ersatzversorgung als Notmassnahme gilt, ist kein Vertragsabschluss nötig. Die Konditionen für die Ersatzversorgung werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt.
8. Solange der Kunde keinen neuen Stromlieferungsvertrag nachweisen kann, verbleibt er in der Kundengruppe „Ersatzversorgung“.
9. Für die Beendigung der Ersatzversorgung gibt es keine Kündigungsfrist. Sobald der Kunde einen gültigen Stromliefervertrag nachweisen kann endet die Ersatzversorgung auf das Ende der angebrochenen Verrechnungsperiode.

St. Moritz, 8. April 2022